

Kundmachung

Auszug aus dem Protokoll Nr. 04/25 des Gemeinderats vom 18. März 2025

Erschliessung Rotagass Nord: Projekt- und Kreditgenehmigung

Mit dem rechtskräftigen Erwachsen vom Neuzuteilungsplan und der grundbücherlichen Durchführung der Baulandumlegung Rotengasse, kann nun die Erschliessung des Gebietes umgesetzt werden. Da aufgrund der Finanzplanung nicht das komplette Gebiet sofort erschlossen werden kann und im nördlichen Bereich bereits ein Baubegehren angemeldet wurde, soll im Jahr 2025 die nördliche Stichstrasse realisiert werden. Aus diesem Grund liess die Bauverwaltung ein entsprechendes Vorprojekt ausarbeiten sowie einen Kostenvoranschlag erstellen.

Es ist geplant, die Strassenparzelle Nr. 3447 vollumfänglich auszunutzen. Somit wird die Fahrbahn über die ganze Länge auf eine Breite von 4.0m ohne Trottoir ausgebaut. Mit der seitlichen Stichstrasse im Kurvenbereich wird das Wenden für grössere Fahrzeuge wie Kehrichtabfuhr oder Muldenkipper ermöglicht.

Das geplante Entwässerungskonzept sieht vor, dass die westlichen Parzellen direkt in die Hauptleitung, welche entlang vom Schmettakanal verläuft, entwässern können. Für alle anderen Parzellen wird eine Entwässerungsleitung in der Strassenparzelle Nr. 3447 mit den entsprechenden Grundstücksanschlüssen erstellt. Die Erschliessung mit den weiteren Werkleitungen wie Wasser, Strom und Kommunikation erfolgt für alle Grundstücke über die Strassenparzelle Nr. 3447.

Auf Basis von diesem Projekt hat das Ingenieurbüro Wenaweser + Partner einen Kostenvoranschlag erstellt. Die geschätzten Kosten für den Strassenbau, die Strassenbeleuchtung und die Entwässerung belaufen sich auf CHF 825'000 (inkl. MwSt.), wovon CHF 725'000 im Jahr 2025 und CHF 100'000 im Jahr 2026 vorgesehen sind. Im Budget 2025 sind die Mittel in der Höhe von CHF 700'000 dafür vorgesehen, weshalb ein Nachtragskredit in der Höhe von CHF 25'000 gesprochen wurde.

Der Gemeinderat genehmigte in seiner Sitzung vom 18. März 2025 den Verpflichtungskredit für die Erschliessung Rotagass Nord in Höhe von CHF 825'000.

Gemäss Art. 41, Abs. 1, lit. e des Gemeindegesetzes wird dieser Beschluss zum Referendum ausgeschrieben. Das Referendum kommt zustande, wenn mindestens 1/6 der Stimmberechtigten ein schriftliches begründetes Begehren an die Gemeindevorstehung richten. Referendumsbegehren sind spätestens 14 Tage nach Kundmachung des Beschlusses anzumelden. Die Frist zur Einreichung der erforderlichen Unterschriften beträgt ein Monat ab Kundmachung des Beschlusses.

Ruggell, 25. März 2025







Christian Öhri

